Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 – Dönnstraße

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1, § 13 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.11.2015 die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 –Dönnstraße- mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 – Dönnstraße liegt im Stadtbezirkszentrum Mengede und umfasst den südwestlichen Bebauungsplanbereich des Mg 108 bis zur Siegburgstraße. Der neue Geltungsbereich wird demnach wie folgt begrenzt:

- im Südwesten durch die Siegburgstraße,
- im Südosten durch die Dönnstraße,
- im Nordosten durch die Straße „Am Hohen Teich“ und
- im Nordwesten durch die Rigwinstraße.

Mit Ausnahme des Straßenabschnittes Rigwinstraße, des Busbahnhof Mengede sowie dem südöstlichen Teilbereich der Siegburgstraße, sind die genannten Straßenflächen selbst nicht Gegenstand des Geltungsbereiches.

§ 2 Inhalt der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 –Dönnstraße-

1. Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Geltungsbereich der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 – Dönnstraße gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132/FNA 213-1-2).

2. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO, § 1 Abs. 6 BauNVO, § 6 BauNVO und § 7 BauNVO)

2.1 Ausschluss von Vergnügungsstätten in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Mischgebietes

(§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 BauNVO)

In dem ausgewiesenen Mischgebiet südwestlich der Straße „Am hohen Teich“, zwischen der Dönnstraße im Südosten und der Rigwinstraße im Nordwesten sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO genannten Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Ausschluss der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Mischgebietes

(§ 1 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 BauNVO)

Die Ausnahme gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.2 Ausschluss von Vergnügungsstätten im Kerngebiet

(§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit 7 BauNVO)

In den ausgewiesenen Kerngebieten nordöstlich der Siegburgstraße, zwischen der Dönnstraße im Osten und der Rigwinstraße im Norden sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 – Dönnstraße tritt dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 25.08.2015.

Dortmund, 17.11.2015

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien hat am 07.05.2014 nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan Mg 108 –Dönnstraße- zu ändern und gleichzeitig den Geltungsbereich des Bebauungsplans Mg 108 –Dönnstraße- zu erweitern (Änderung Nr. 7).

Dortmund,

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am beschlossen, den am 07.05.2014 vom Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien beschlossenen räumlichen Geltungsbereich der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 –Dönnstraße-, Änderung und zugleich räumliche Erweiterung des Bebauungsplanes Mg 108 –Dönnstraße- zu teilen und die Planung in zwei getrennten Bebauungsplanverfahren für den Änderungsbereich mit der Bezeichnung Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 –Dönnstraße- und für den bisherigen Erweiterungsbereich mit der Bezeichnung Mg 166 –südlich Siegburgstraße- jeweils im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB und den §§ 7 und 41 GO fortzuführen.

Dortmund,

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am den geplanten Festsetzungen des Entwurfes der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 –Dönnstraße- und der Begründung zugestimmt und nach § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) beschlossen.

Dortmund,

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Entwurf der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans Mg 108 –Dönnstraße-, hat mit Begründung auf die Dauer eines Monats nach § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

vom bis

einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dortmund

Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 12.11.2015 die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans Mg 108 –Dönnstraße- nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BauGB und den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Dortmund, 16.11.2015

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516/SGV NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 – Dönnstraße- mit dem Beschluss des Rates vom 12.11.2015 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, 17.11.2015

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 49 vom 04.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 –Dönnstraße- in Kraft getreten.

Dortmund, 22.12.2015

Bereichsleiter